

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

III. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

§ 85.

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 86.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 87.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 80) sind die vorgeetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 88.

Zuständigkeit im allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesezte Ministerium.

§ 89.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.